

Wahrung ihrer Interessen alljährlich am St. Rupertstag in Salzburg eine Zusammenkunft zu halten, in ihr die Gebrechen des Landes zu besprechen und deren Beseitigung durch den Landesfürsten zu erbitten.

Mit der Darstellung der nächsten Wirkungen dieses großen Bundes bricht Mells Untersuchung ab. Die weitere Entwicklung der Ritterschaft bis in die Neuzeit hinein hat er noch nicht gegeben. Den Igelbund selbst aber bezeichnet er mit Recht als einen Markstein in der Geschichte der salzburgischen Landstände. Ihm näher getreten zu sein, ihn in seinen letzten Ursachen betrachtet und in dieser Richtung nur als eine Etappe in dem fortschreitenden Entwicklungsgange landständischer Machtverhältnisse dargestellt zu haben, ist ein großes Verdienst der vorliegenden Untersuchung. In der Tat kann jetzt der Igelbund jenen großen Ständeeinungen würdig zur Seite gestellt werden, die in den habsburgischen Gebieten und andernorts seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts emporwuchsen und den Landesfürsten oft in nur zu eindringlicher Weise Einfluß und Stärke der ständischen Vertretung im Lande zum Bewußtsein brachten, auf diese Weise eine kräftige Unterlage für die Entwicklung des Landtagswesens abgaben.

Als Anhang gibt Mell nebst einer Anzahl von bisher ungedruckten einschlägigen Urkunden und von Regesten auch einen wortgetreuen Abdruck der Igelbundurkunde (1403, Mai 23.) und der erwähnten Beitrittsurkunde (1403 Juni 15.), endlich eine gelungene Reproduktion des im Museum Carolino-Augusteam der Stadt Salzburg liegenden Igelbriefes selbst, aus der auch die höchst merkwürdige Art der Besiegelung an allen 4 Seiten des Dokuments erhellt.

Mells Arbeit, die aus dem Seminar des Meisters österreichischer Rechtsgeschichte, Arnold von Luschin-Ebengreuth hervorging, erscheint dem Gesamtwerte nach als eine verdienstliche. Der urkundliche Stoff, vielfach aus Archiven geschöpft, und die einschlägige Literatur sind gut verwertet. Der Verfasser zeigt in seinem Erstlingswerke bereits lebendigen historischen Sinn und gute Schulung. Daß der sprachliche Ausdruck hie und da besser sein könnte, daß mancherlei Fragen nur angedeutet und nicht erschöpfend behandelt wurden, daß endlich die lieferungsweise Bearbeitung eines solchen Problems zu gewissen Ungleichmäßigkeiten führt, das beeinträchtigt nur in geringem Maße den Wert der Untersuchung. Möge der Verfasser, der in so jungen Jahren schön begonnen hat, in fruchtbarer und erfolgreicher Weise rechtsgeschichtlich weiterarbeiten.

Innsbruck.

A. v. Wretschko.

Die Rechtsgeschichte der Insel Helgoland von Dr. Ernst v. Moeller. Weimar, Hermann Böhlhaus Nachfolger 1904. VIII und 267 Seiten.

In diesem mit viel Liebe geschriebenen Buch — verdankt es doch der Tatsache seine Entstehung, daß im siebzehnten Jahrhundert

ein Vorfahr des Verfassers, Abraham Moeller, Landvogt auf Helgoland war — wird in denkbar größter Vollständigkeit alles zusammengestellt, was sich über die rechtsgeschichtliche Vergangenheit der Nordseeinsel von den frühesten Nachrichten an bis zu ihrer Wiedervereinigung mit Deutschland irgend ermitteln ließ. Selbstverständlich ist die ältere nicht gerade reichliche gedruckte Literatur ausgiebig verwertet worden, außerdem hat der Verf. aber auch mit rühmenswertem Eifer alle noch erreichbaren handschriftlichen Quellen: Verordnungen, Protokolle, Chroniken durchforscht. Leider ist es ihm nicht möglich gewesen, hinreichende Einsicht in die wichtigen Protokollbände des Helgoländer Gerichts zu gewinnen, die zwar erst mit Eintragungen aus dem Jahre 1648 beginnen, von da ab aber bis zur Gegenwart fast vollständig in Helgoland vorhanden sein sollen. Nur den ersten Band durfte er benutzen; auf die Bitte um Übersendung weiterer Protokollbände erwiderte das Amtsgericht Altona, Abteilung für Helgoland, die gewünschten Bücher könnten nicht versandt werden, „weil die noch auszuführenden Arbeiten für die Anlegung des Grundbuchs deren Gebrauch fortwährend erforderlich machten“. Wir schließen uns dem Bedauern des Verf. über diesen ablehnenden Bescheid völlig an.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in der Schilderung der Zustände im 16., 17. und 18. Jahrhundert, d. h. in der Zeit, in der Helgoland unter der Herrschaft zuerst der Herzöge von Gottorp, dann der Könige von Dänemark stand. Denn über die vorangehenden mittelalterlichen Zustände fließen die Nachrichten nur sehr spärlich und die englische Herrschaft im 19. Jahrhundert hat nur auf den älteren Grundlagen weiter gebaut. Von dem Helgoland der gottorpisch-dänischen Zeit hat der Verf. unter geschickter Benutzung der Quellen ein höchst anschauliches Bild zu entwerfen verstanden. Er führt uns die gesamte Verfassung und Verwaltung der Insel vor, die landesherrlichen und die Landesbeamten, das Finanz-, Kriegs-, Kirchen-, Schul-, Lotsen-, Strandungs- und Bergungswesen; er schildert die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren; er berichtet über das, was sich hinsichtlich des Straf- und Privatrechtes für das damalige Helgoland feststellen läßt.

Daß das Bild ein sehr glänzendes sei, kann man nicht behaupten. Die unfruchtbare Insel gestattete ihren Einwohnern keine anderen Berufe als das Fischen, Schiften, Lotsen und Bergen; ein selbständiges kräftiges Gemeinwesen zu entwickeln verhinderte ihre allzu geringe Ausdehnung und die dadurch bedingte Spärlichkeit der Einwohnerschaft, andererseits machte ihre Abgelegenheit einen näheren Anschluß an die Staatswesen des Festlandes unmöglich. Trotzdem bei den Helgoländern selbst mit einer gewissen Eifersucht die Freiheit ihres Gemeindelebens betont zu werden pflegte, war von einer solchen in Wirklichkeit nichts zu spüren; der Landesherr herrschte durch seine Beamten mit tatsächlich unumschränkter Gewalt und die Befugnisse der Landesbeamten, der Ratleute, Quartiersmänner, Ältesten, Kirchenvorsteher usw. waren nur gering. Wie kleinlich und ärmlich die Verhältnisse waren, ist z. B. aus der nicht geringen Rolle zu ersehen, die unter den landes-

herrlichen Einnahmen die an die Gotorper Kirche zu liefernden 95 (oder 190) Hummern und die 210 Herrenschneppen spielten. Kein Wunder, daß sich das Sinnen und Trachten der Helgoländer darin erschöpfte, die kärglichen ihnen zu Gebote stehenden Einnahmequellen so reichlich als möglich auszuschöpfen, vor allem das Lotsen und Bergen; daher denn auch das Lotsen- und Strandrecht in äußerst egoistischem Sinne ausgestaltet wurde. Was in größeren lebenskräftigen Gemeinwesen zu wichtigen Verfassungskämpfen führte, das nahm hier noch entschiedener wie in der Kleinstaaterie des Festlandes den Charakter kleinlicher Zänkereien an, wie denn z. B. im 18. Jahrhundert erbittert darüber gestritten wurde, ob die Helgoländer verpflichtet seien, dem Landvogt unentgeltlich sein Gepäck auf das Oberland zu tragen.

Ohne auf den reichen Inhalt der Schrift weiter einzugehen, seien bloß noch folgende zwei Punkte hervorgehoben, die freilich nicht so sehr für die Helgoländer Zustände, als für die Art, wie man sich amtlich mit ihnen beschäftigt hat, charakteristisch sind.

In Helgoland galt das jütische Gesetzbuch, das Jydske Lov König Waldemars II. von 1241. Immerhin aber nur als subsidiäre Rechtsquelle, denn wenn es auch später immer mehr vordrang, so ist doch stets, wie der Verf. nachweist, auch Helgoländer Brauch und Herkommen berücksichtigt worden.

Merkwürdigerweise hat sich der deutsche Gesetzgeber von dieser Sachlage keine deutliche Vorstellung gemacht. Es heißt in unserem Buche S. 63: „Als im Jahre 1890 Helgoland mit Deutschland vereinigt wurde, begleitete die Regierung die Gesetzesvorlagen im Reichstag und im preußischen Landtag mit einer Denkschrift, die auf Grund der Mitteilungen des Kaiserlichen Kommissars für Helgoland eine ‚Übersicht über die Verwaltungseinrichtungen und Rechtsverhältnisse Helgolands‘ geben wollte. In dieser Denkschrift ist mit großer Ausführlichkeit vom jütischen Lov die Rede. Unter der Annahme, als sei das Helgoländer Privatrecht von einigen Ausnahmen abgesehen mit dem Recht des Jydske Lov identisch, wird des langen und breiten von ‚einigen besonders charakteristischen Rechtsnormen‘ nicht des wirklich auf Helgoland geltenden Rechts, sondern des Jydske Lov gesprochen“. Nicht ohne einen Anflug von Spott weist der Verf. auf die Oberflächlichkeit dieser amtlichen rechtsgeschichtlichen Forschungen hin: „Zur Kenntnis des Helgoländer Rechts kommt man nicht, wenn man einfach, weil es das bequemste ist, mit dem Verfasser jener Denkschrift das Jydske Lov aufschlägt.“

Noch ärger freilich ist der Schiffbruch, den der englische Gesetzgeber zwischen den Klippen der Helgoländer Rechtsgeschichte erlitten hat. Die englische Regierung erließ nämlich 1864 eine Verordnung, nach der „das letzte, bis zum Jahre 1864 erlassene schleswig-holsteinische Zivil- und Kriminalgesetzbuch als Grundlage für alle vom Gesetzgebenden Rat von Helgoland zu erlassenden Gesetze dienen“ sollte usw. Eine Anordnung, die, wie unser Verf. mit Recht sagt, der Rücksicht der Engländer auf die deutsche Stammesart der Helgoländer alle Ehre

macht, aber dadurch geradezu komisch wirkt, daß jenes mythische Zivil- und Kriminalgesetzbuch Schleswig-Holsteins überhaupt nicht existierte!

Mögen diese wenigen Bemerkungen die Freunde rechtsgeschichtlicher Forschungen zur Lektüre des vorliegenden Buches einladen, durch das sich der Verf. lebhaften Dank verdient hat.

Rostock.

R. Hübner.

**Dr. Robert Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter. Geschichtliche Entwicklung ihrer persönlichen Stellung im Privatrecht bis in das achtzehnte Jahrhundert. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1903. VI u. 186 Seiten.**

Die vorliegende Abhandlung gehört nicht, wie ihr Haupttitel vermuten lassen könnte, zu der heut so arg ins Kraut geschossenen populären Rechtsliteratur, in der mehr oder minder oberflächlich, mehr oder minder tendenziös das Recht der Frau abgehandelt wird. Sie ist vielmehr eine streng wissenschaftliche Arbeit rechtsgeschichtlichen oder, wie der Verf. mit einem heut beliebten Ausdruck sagt, entwicklungsgeschichtlichen Charakters. Freilich nicht so sehr eine auf selbständigen Quellenstudien aufgebaute Untersuchung, als vielmehr im wesentlichen eine Zusammenfassung fremder Forschungsergebnisse. Sie setzt sich zur Aufgabe, die Rechtsformen, die die persönlichen Beziehungen der Frau zum Ehemanne und zu den ehelichen Kindern im Laufe der Zeiten bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts angenommen haben, übersichtlich unter Hervorhebung der dabei obwaltenden „entwicklungsgeschichtlichen Tendenzen“ darzulegen. Jedoch wird der also abgegrenzte Stoff nicht, wie man aus dem Titel schließen könnte, von einem universalrechtsgeschichtlichen und -rechtsvergleichenden Standpunkt aus behandelt; vielmehr ist es dem Verf. nur darum zu tun, die geschichtlichen Grundlagen des heut in Deutschland und Österreich herrschenden Rechtszustandes, der durch das Zusammenwirken von römischem Recht, Christentum und deutschem Recht herbeigeführt worden sei, klarzulegen. Daraus erklärt sich, daß nur in der Einleitung allgemeinere Dinge, hauptsächlich die vorgeschichtlichen Ausgangspunkte und die geschichtlichen Entwicklungsstufen unserer Familie, erörtert werden. Dann wendet sich der Verf. sogleich den für ihn in Betracht kommenden Rechts- und Kulturkreisen zu. Zunächst behandelt er die Entwicklung im römischen Recht, darauf erörtert er den „familienrechtlichen Inhalt“ des Christentums, um endlich eine ausführliche Schilderung der Rechtsentwicklung in Deutschland zu geben; zu diesem Zweck schildert er zunächst das von fremden Einflüssen unberührte deutsche Recht der germanischen und fränkischen Zeit, dann das durch das Christentum beeinflusste mittelalterliche deutsche Recht, schließlich das rezipierte gemeine Recht und das Partikularrecht